

zwischen

Fachverband Finanzdienstleister
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

im folgenden kurz Verband genannt

und

UNIQA Personenversicherung AG
Untere Donaustraße 21
1029 Wien

im folgenden kurz UNIQA genannt

betreffend den Abschluss von Berufsunfähigkeitsversicherungen durch Mitglieder und Dienstnehmer des Fachverbandes, wie folgt:

§ 1 Personenkreis:

UNIQA und der Verband vereinbaren, dass folgende Personen die Möglichkeit erhalten Berufsunfähigkeitsversicherungen nach dem Tarif „325 BU Zukunft & Verantworten“ bei UNIQA zu beantragen:

- a. Mitglieder des Fachverbandes, deren Ehepartner und Kinder sowie Angestellte von Verbandsmitgliedern.
- b. Dienstnehmer des Verbandes sowie deren Ehepartner und Kinder

Die aufrechte Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist UNIQA schriftlich nachzuweisen.

§ 2 Umfang der Versicherung

1. Jene Personen nach § 1, die nichtselbständig tätig sind, können den Abschluss einer Berufsunfähigkeitversicherung mit einer Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von bis zu 40 % ihres aktuellen Bruttoeinkommens beantragen. Bei Selbständigen kann die Berufsunfähigkeitsrente bis zu 50 % des Bruttoeinkommens betragen. Bestehen bereits private Versicherungen, die das Berufsunfähigkeitsrisiko decken, so sind diese auf den bei UNIQA versicherbaren Prozentsatz anzurechnen und mindern diesen entsprechend. Solche bestehenden Versicherungen sind bei Antragsstellung bekannt zu geben.
2. Berufseinsteiger können einen Vertrag mit maximal EUR 750,- monatlicher Berufsunfähigkeitsrente abschließen. Berufseinsteiger sind Selbständige ab Datum der Gewerbeberechtigung für maximal zwei Jahre; sie sind berechtigt, auf einfachen Antrag

ohne neuerliche Gesundheitsprüfung gegen Vorlage eines Einkommensnachweises die versicherte Rente zu erhöhen, und zwar:
bis zum 45. Lebensjahr bis höchstens EUR 1.250,- monatlich
ab dem 46. Lebensjahr bis höchstens EUR 1.000,- monatlich

3. Das versicherungstechnische Höchst Eintrittsalter beträgt 55 Jahre.

§ 3 Versicherungsleistungen und Fälligkeit

1. Versicherungsleistungen

Bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit entfällt die Prämienzahlung und die versicherte Rente wird fällig.

2. Fälligkeit der Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistung wird fällig bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit der versicherten Person gemäß den Versicherungsbedingungen für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. den Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung des Versicherers während der Versicherungsdauer.

3. Ablauf der Versicherungen

Laufzeit und Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente werden einzelvertraglich geregelt.

§ 4 Mindestanzahl, Gesundheitsprüfung

1. Von den Personen gem. § 1 dieser Rahmenvereinbarung müssen mindestens 10 Personen Versicherungsverträge abschließen, damit die Gruppenkonditionen entsprechend dem in § 1 genannten Tarif seitens UNIQA gewährt werden.
2. Zu jedem beantragten Vertrag wird die Risiko- und Gesundheitsprüfung nach den Grundsätzen des Versicherers für Einzelversicherungen durchgeführt.

§ 5 Prämienzahlung

Prämienzahler ist der jeweilige Versicherungsnehmer.

§ 6 Vorzeitiges Ausscheiden

Scheidet ein Versicherungsnehmer aus dem in § 1 genannten Personenkreis aus, so entfallen die Gruppenvertragskonditionen und es erfolgt eine Umstellung auf Einzelvertragskonditionen ab dem drittfolgenden Monatsersten nach Ausscheiden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, UNIQA innerhalb dieser Frist zu informieren

§ 7 Informationspflichten

Der Verband verpflichtet sich, über den Wortlaut aller seiner Rundschreiben, Drucksachen oder Vervielfältigungen, die sich auf diese Rahmenvereinbarung, auf Tarife oder auf Versicherungsbedingungen beziehen, vor ihrer Veröffentlichung Einvernehmen mit dem Versicherer herzustellen.

§ 8 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Bei Abschlüssen im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung wird seitens UNIQA folgende Abweichung von den Versicherungsbedingungen gewährt: Abweichend von § 6 Zif. 3 Versicherungsbedingungen für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung bzw. § 3 Zif. 3 Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung trägt UNIQA die entstehenden Kosten für die zur Leistungsprüfung benötigten ärztlichen Unterlagen, wenn und soweit die Unterlagen von UNIQA angefordert worden sind.

§ 11 Dauer der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann erstmals zum 1.1.2010 und weiterhin zum Ablauf eines jeden Vertragsjahres von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Bei einer Kündigung dieser Rahmenvereinbarung werden die bei Wirksamwerden der Kündigung bestehenden Versicherungen unverändert fortgeführt, wenn und solange der Versicherungsnehmer seine Pflichten weiter erfüllt. Entsprechendes gilt für den Fall der Auflösung des Fachverbands Finanzdienstleister, sofern nicht ein anderer Verband die Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung gegenüber dem Versicherer übernimmt.

§ 12 Änderungsklausel

Jede Änderung dieser Rahmenvereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

Sollte die Aufsichtsbehörde Änderungen dieser Rahmenvereinbarung bzw. der ihm zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen verlangen, so wird der Vertragspartner daran mitwirken, dass die Änderungen im Einvernehmen mit dem Versicherer erfolgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so haben beide Vertragspartner das Recht, diese Rahmenvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist durch eingeschriebenen Brief zu kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung – gleich aus welchem Grund – ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame und nichtige Regelung bald möglichst durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Regelung möglichst nahe kommt.

Wien, am 6.2.2008
Ort: // - Datum

Fachverband Finanzdienstleister

UNIQA Personenversicherung AG

Beilage:

Versicherungsbedingungen für die selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung